

Bebauungsplan Nr. 98 – Wurmbenden -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Kreis Heinsberg Der Landrat
<u>Anschrift:</u>	Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten 52523 Heinsberg
<u>Antrag:</u>	<p>Aufgrund eines Ortstermins konnte festgestellt werden, dass das Gebäude (der ehemaligen Näherei) abgebrochen wurde und gebrochener Bauschutt überall auf dem Gelände verteilt wurde. Aus den Abbruchunterlagen geht nicht hervor, ob die Heizöllagerstätte und der Traforaum entsprechend meiner Forderung vom 12. November (2002) organoleptisch beurteilt wurde. Falls Ölverunreinigungen an den Wänden oder insbesondere den Fußböden vorhanden waren, sind diese durch das Brechen des Bauschutts nicht mehr nachweisbar. Zur Kontrolle halte ich daher, die Begutachtung des unterlagernden Bodens des ehemaligen Heizöllagertraumes und des Traforaumes für zwingend erforderlich, da es bei größeren Leckagen regelmäßig auch zu Verunreinigungen des unter den Fußbodenbelägen lagernden Bodens kommt. Hierzu ist vor Baubeginn, anhand von Bauunterlagen der genaue Standort des ehemaligen Heizöllagers und des Traforaumes in der Örtlichkeit zu bestimmen und abzustecken. Im Beisein eines Mitarbeiters des Kreises Heinsberg ist dieser Bereich mittels Baggerschürfen auf ölhaltiges Bodenmaterial zu untersuchen. Eventuell ist eine Probenahme erforderlich.</p> <p>Im Bebauungsplan sollte auf die ehemalige Nutzung als Näherei hingewiesen werden.</p> <p>Bei negativem Befund der noch durchzuführenden Untersuchungen durch Baggerschürfe ist nach menschlichem Ermessen nicht mit Altlasten zu rechnen. Kleinräumige lokale Verunreinigungen des Bodens sind jedoch bei ehemaligen Industrie- und Gewerbeanlagen nie ganz auszuschließen. In die Baugenehmigungen ist daher folgende Auflage zu übernehmen:</p> <p>Bei dem Grundstück handelt es sich um den ehemaligen Standort einer Näherei. Anhaltspunkte für Altlasten waren aufgrund der dort durchgeführten Tätigkeiten, einer Ortsbesichtigung und von durchgeführten Baggerschürfen nicht erkennbar. Kleinräumige lokale Verunreinigungen des Bodens sind jedoch bei ehemaligen Industrie- und Gewerbeanlagen nie ganz auszuschließen.</p> <p>Daher ist das bei Aushubarbeiten eventuell anfallende und mit Schadstoffen belastete Material, z. B. visuell auffälliger oder verdächtig riechender Boden, von anderem Boden/Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist der Landrat Heinsberg - Untere Bodenschutzbehörde - darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs-/Verwertungsweg mit ihm abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.</p> <p>Auf die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung BGBl. I S. 1488) vom 17. Juni 2002 in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.</p>
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird entsprochen.

<p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Investor wurde über eine mögliche Belastung von Teilen des Geländes informiert. Wie von der Unteren Bodenschutzbehörde gefordert, ist entsprechend eine Schürfung mit Begutachtung durchzuführen. Sollte auffälliges Bodenmaterial gefunden werden, so sind Proben zu entnehmen und diese in einem Labor zu untersuchen.</p> <p>Ein Hinweis zum ehemaligen Standort der Näherei wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>In die Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung für ein zu errichtendes Gebäude im Bereich des ehemaligen Heizöllagers ist folgende Auflage zu übernehmen:</p> <p>Bei dem Grundstück handelt es sich um den ehemaligen Standort einer Näherei. Anhaltspunkte für Altlasten waren aufgrund der dort durchgeführten Tätigkeiten, einer Ortsbesichtigung und von durchgeführten Baggerschürfen nicht erkennbar. Kleinräumige lokale Verunreinigungen des Bodens sind jedoch bei ehemaligen Industrie- und Gewerbeanlagen nie ganz auszuschließen.</p> <p>Daher ist das bei Aushubarbeiten eventuell anfallende und mit Schadstoffen belastete Material, z. B. visuell auffälliger oder verdächtig riechender Boden, von anderem Boden/Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist der Landrat Heinsberg - Untere Bodenschutzbehörde - darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs-/Verwertungsweg mit ihm abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.</p> <p>Auf die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung BGBl. I S. 1488) vom 17. Juni 2002 in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.</p>		
<p>Abstimmung</p>	<p>dafür</p>	<p>dagegen</p>	<p>Enthaltung</p>
<p>Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss</p> <p>Haupt- und Finanzausschuss</p>			
<p>R A T</p>			